http://www.tirantonline.com

Dokument TMX2.186.274

Jurisprudenz

Titel: ...WIDERSPRUCH DER THESE 70/2004-SS. ZWISCHEN DEN VOM ZWEITEN KOLLEGIATGERICHT DES ZWANZIGSTEN BEZIRKS UND DEM DRITTEN KOLLEGIATGERICHT FÜR ARBEITSFRAGEN DES ERSTEN BEZIRKS BESTÄTIGTEN ENTSCHEIDUNGEN. IN ANBETRACHT: DRITTENS. Um die Existenz des gemeldeten Widerspruchs zu überprüfen, werden folgende Schritte unternommen ...

Marginal: 70/2004

Satztyp: Schlusssatz Zeitraum:

Neunte Periode Instanz:

Zweite Kammer - Oberster Gerichtshof der Nation Bulletin: Justizwochenblatt der

Föderation und sein Amtsblatt Standort: Band XX, Juli 2004, Seite 374

Thementyp: Widerspruch der These IUS: 18194

TEXT:

...WIDERSPRUCH DER THESE 70/2004-SS. ZWISCHEN DEN VOM ZWEITEN KOLLEGIATGERICHT DES ZWANZIGSTEN BEZIRKS UND DEM DRITTEN KOLLEGIATGERICHT FÜR ARBEITSFRAGEN DES ERSTEN BEZIRKS BESTÄTIGTEN ENTSCHEIDUNGEN. IN ANBETRACHT: DRITTENS. Um die Existenz des gemeldeten Widerspruchs zu überprüfen, werden folgende Schritte unternommen ...

WIDERSPRUCH DER THESE 70/2004-SS. ZWISCHEN DEN VOM ZWEITEN KOLLEGIATGERICHT DES ZWANZIGSTEN BEZIRKS UND DEM DRITTEN KOLLEGIATGERICHT FÜR ARBEITSFRAGEN DES ERSTEN BEZIRKS BESTÄTIGTEN ENTSCHEIDUNGEN.

ANGESICHTS:

DRITTE. Um die Existenz des gemeldeten Widerspruchs zu überprüfen, werden folgende Transkripte angefertigt:

Die berichterstattende Stelle ist das Second Collegiate Court of the Twentieth Circuit mit der Aktennummer ADL. 787/2003, beschlossen in der Sitzung vom 10. März 2004, besagt:

"SECHSTENS. Grundsätzlich ist der Grund für die Meinungsverschiedenheit, der sich auf das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Regeln des Arbeitsverfahrens bezieht, ein Grund für eine Analyse, da er, wenn er begründet ist, die Untersuchung der übrigen Gründe unnötig machen würde. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführer weist auf Folgendes hin: a) In der dreiphasigen Anhörung vom 22. Mai 2002 in Aktenzeichen 47/2001 wurde ihm unter anderem die Augeninspektion angeboten, die am Wohnsitz des Beklagten an den Lohnlisten, Personalabrechnungen, Quittungen oder Belegen für Gehälter oder Löhne, Anwesenheitskontrollkarten und anderen Unterlagen durchgeführt werden sollte, die er normalerweise für die Verwaltung seines Personals aufbewahrt oder verwendet, für den Zeitraum vom 22. November 2000 bis zum 22. November 2001, mit dem Ziel, nachzuweisen, dass die Namen der Akteure in den genannten Dokumenten als Arbeitnehmer des Beklagten erscheinen. Antrag, dass der zuständige Vorstand in einer Vereinbarung vom 19. August desselben Jahres positiv zustimmte und den Beklagten auf der Grundlage von Artikel 2001 abmahnte. 828 des Bundesarbeitsgesetzes, der besagt, dass bei Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen die Tatsachen, die der Kläger beweisen möchte, als wahr gelten. Dass die Inspektion am folgenden 24. September stattfand, wo der dem Board of Knowledge zugewiesene Anwalt die Ablehnung des Rechtsvertreters des

aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. b) Dass die Klägerinnen Alma Rosa Jiménez Riquelme und Sandra Sol Mora in der dreistufigen Anhörung vom 16. Oktober 2002 in der Akte 101/2002 – kumuliert 47/2001 – angeboten haben, das Arbeitsverhältnis und die Augenuntersuchung in derselben Form wie im vorhergehenden Abschnitt festgehalten für den Zeitraum vom 6. März 2001 bis zum 6. März 2002 nachzuweisen. Ein Antrag, dem das zuständige Gremium in der mündlichen Verhandlung stattgab, wobei der Beklagte gemäß Artikel 828 des Arbeits- und Arbeitgebergesetzes gewarnt wurde, dass die zu beweisenden Tatsachen als sicher gelten würden, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht vorgelegt würden. Die Besichtigung fand am 14. November desselben Jahres statt. Dabei stellte der Rechtsanwalt der Arbeitsbehörde fest, dass der Rechtsvertreter des Angeklagten sich weigerte, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Er fügt hinzu, dass das zuständige Gremium den Ergebnissen der durchgeführten Inspektionen nicht zugestimmt habe, es sei denn, es habe die Warnungen, die es dem Beklagten gemäß den Bestimmungen von Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes ausgesprochen habe, durchgesetzt und die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als mutmaßlich wahr angesehen, was einen Verstoß gegen die Gesetze des Arbeitsverfahrens darstelle, der die individuellen Garantien der Beschwerdeführer betreffe, denn da die Tatsachen nicht als mutmaßlich wahr angesehen worden seien, könne der Schiedsspruch seine Entscheidung hinsichtlich der Beweisführung nicht stützen, weshalb die Hypothese in Abschnitt III von Artikel 159 des Amparo-Gesetzes aktualisiert werde. Der oben genannte Begriff der Vergewaltigung ist aus folgenden Gründen unbegründet: Um das Bestehen des Arbeitsverhältnisses zu rechtfertigen, das sie mit der Beklagten verbindet, hat die Klägerin in den Klageschriften 47/2001 und 101/2002 unter anderem angeboten, am Sitz der Beklagten eine Augenscheinnahme der Lohn- und Gehaltslisten. Personalabrechnungen. Quittungen oder Belege für Gehälter oder Löhne, Arbeitszeitkontrollkarten und sonstigen Unterlagen vorzunehmen, die die Beklagte üblicherweise aufbewahrt oder zur Verwaltung ihres Personals verwendet, und zwar für die Zeiträume vom 22. November 2000 bis 22. November 2001 sowie vom 6. März 2001 bis 6. März 2002: Das zuständige Gremium seinerseits ließ die vorgenannten Kontrollen in seinem Beschluss, in der Vereinbarung vom 19. August 2002 (Seite 586 der Arbeitsgerichtsverhandlung) und in der Anhörung vom 16. Oktober desselben Jahres (Seite 613) zu, wobei es den Beklagten in beiden Fällen darauf hinwies, dass im Falle der Nichtvorlage der erforderlichen Unterlagen die Tatsachen, die gemäß Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes bewiesen werden sollen, als wahr gelten würden. Die betreffenden Inspektionen wurden am 24. September und 14. November 2002 durchgeführt und führten zu folgendem Ergebnis: 'In der Stadt Tuxtla Gutiérrez, Chiapas, am 24. September 2002 um 10 Uhr wurde ich in meiner Eigenschaft als Prozessanwalt zum Mitarbeiter des Rechtsvertreters des Klägers. Herrn Habib Castro Hernández, an der Adresse des beklagten Instituts für soziale Sicherheit und Dienstleistungen für Staatsbedienstete, Periférico Sur Poniente Nr. 412. Stadtteil Bugambilias dieser Stadt, und nachdem ich überprüft hatte, dass es sich um die richtige Adresse handelte, wie aus der mir vorliegenden offiziellen Nomenklatur und dem Firmennamen sowie der Aussage der bei dieser Handlung anwesenden Person, Frau Patricia Verónica Cuesta Vázquez, in ihrer Eigenschaft als Rechtsvertreterin des Beklagten hervorgeht, der ich den Grund meiner Anwesenheit mitteile, indem ich den Beschluss vom 19. August 2002 vorlese, in dem es heißt, dass Anordnungen zur Durchführung der Augenuntersuchung gemäß Abschnitt 7 des Sorgfaltspflichtverfahrens vom 22. Mai 2002. Mit dieser Handlung fordert der unterzeichnende Gerichtsaktuar das beklagte Institut für soziale Sicherheit und Dienste für Staatsbedienstete, vertreten durch Frau Patricia Verónica Cuesta Vázguez, auf, mir mit dieser Handlung die Lohn- und Gehaltslisten, Personalabrechnungen, Quittungen oder Belege für Gehälter oder Löhne, Anwesenheitskontrolllisten oder -karten und andere Unterlagen vorzulegen, die das beklagte Institut üblicherweise für die Verwaltung seines Personals aufbewahrt oder verwendet, und zwar für den Zeitraum vom 22. November 2000 bis zum 22. November 2001. Mit dieser Handlung bescheinigt und bestätigt der unterzeichnende Gerichtsaktuar, dass das beklagte Institut für soziale Sicherheit und Dienste für Staatsbedienstete, vertreten durch seine gesetzliche Vertreterin, Frau Patricia Verónica Cuesta Vázquez, mir die erforderlichen Unterlagen für die Augenur Da nichts weiter zu verzeichnen ist, wird das Verfahren hiermit abgeschlossen und sein Ergebnis dem Präsidenten dieses Gremiums mitgeteilt, damit er die gesetzlichen Vorkehrungen treffen kann. Ich bestätige. T "es heißt" ist von denjenigen unterzeichnet, die an diesem Verfahren teilgenommen haben und dies tun wollten. Ich bestätige. Die Aktuarin Cristina Isela Méndez Vilaseca.'. (Seiten 588 und 589). "In der Stadt Tuxtla Gutiérrez, Chiapas, am 14. November des Jahres 2002 um zehn Uhr, wurde ich in meiner Eigenschaft als gerichtlicher Anwalt Partner des gesetzlichen Vertreters des Klägers, Daniel Lazos Castro, unter der Adresse des beklagten Instituts für Sicherheit und soziale Dienste für Staatsbedienstete, Periférico Sur Poniente Nummer 412, Unterbezirk Bugambilias dieser

Stadt und habe die Richtigkeit der Adresse überprüft, wie sie durch den mir vorliegenden Firmennamen und die Angaben der bei diesem Termin anwesenden Person, Frau Patricia Verónica Cuesta Vázquez, in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin des Angeklagten angezeigt wird, der ich den Grund meiner Anwesenheit durch Vorlesen der Anordnung vom 16. Oktober 2002 mitteile, in der die Durchführung der Augenuntersuchung angeordnet wird. Mit diesem Schriftsatz verlangt der unterzeichnete Anwalt von der Beklagten, mir die Lohn- und Gehaltslisten, Personalabrechnungen, Quittungen oder Belege für Gehälter oder Löhne, Anwesenheitskontrolllisten oder -karten und andere Unterlagen vorzulegen, die das beklagte Institut üblicherweise für sein Personal aufbewahrt oder verwendet, und zwar für den Zeitraum vom 6. März 2001 bis zum 6. März 2002, um nachzuweisen, dass die Namen der Kläger in den der Einsichtnahme unterliegenden Unterlagen als Arbeitnehmer der Beklagten ISSSTE erscheinen. Hiermit bescheinigt und bestätigt der unterzeichnete Gerichtsanwalt, dass mir die beklagte Institution für soziale Sicherheit und Dienste für Staatsbedienstete, vertreten durch ihre gesetzliche Vertreterin, Frau Patricia Verónica Cuesta Vázquez, die erforderlichen Unterlagen für die vorliegende Augenuntersuchung nicht vorlegt. Mit der Stimme, die der Rechtsvertreterin des Beklagten, Frau Patricia Verónica Cuesta Vázquez, zusteht, erklärt sie: "In Bezug auf die vom Rechtsvertreter während der Anhörung des vor Gericht geladenen Dritten und der Antwort auf die Klarstellung und Erweiterung der Klage vom 16. Oktober 2002 beantragte Augenuntersuchung ist diese Augenuntersuchung von Anfang an fehlerhaft, da meine Mandantin nicht über die erforderlichen Unterlagen verfügt, weil zwischen den Klägern und meiner Mandantin zu keinem Zeitpunkt irgendein Arbeitsverhältnis bestanden hat, geschweige denn ein Vertrag über die Erbringung von Dienstleistungen auf Zeit abgeschlossen wurde. Aus den oben genannten Gründen ist es daher nicht möglich, die in diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Daher beantrage ich im Namen meiner Mandantin die sofortige Abweisung der Augenuntersuchung." Er legte es vor und unterschrieb am Rand für das Protokoll. Er nutzt die Stimme des Rechtsvertreters des Klägers, Herrn Daniel Lazos Castro, und erklärt: "In Bezug auf die Aussagen des Rechtsvertreters des Beklagten beantrage ich, dass diese nicht berücksichtigt werden, da er zum entsprechenden Zeitpunkt keine Einwände gegen diese Beweise erhoben hat, auch in Anbetracht der Tatsache. dass diese Aussagen subjektiv sind und jeder Rechtsgrundlage entbehren. Aus diesem Grund beantrage ich bei dieser Behörde, ihnen zum Zeitpunkt der Verkündung des entsprechenden Schiedsspruchs keinen Beweiswert zuzusprechen." Er legte es vor und unterschrieb am Rand für das Protokoll. Da nichts weiter zu verzeichnen ist, wird das Verfahren hiermit abgeschlossen und sein Ergebnis dem Präsidenten dieses Gremiums mitgeteilt, damit er die gesetzlichen Vorkehrungen treffen kann. Die Erklärungen der Parteien gelten für alle anwendbaren Rechtszwecke als abgegeben und von denjenigen unterzeichnet, die daran mitgewirkt haben und dies gewollt haben. Ich bestätige. Die Aktuarin Cristina Isela Méndez Vilaseca. (Seiten 768 bis 770). Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, hat der Rechtsvertreter der Beklagten die von dem dem zuständigen Gremium beigeordneten Rechtsanwalt angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt, ohne dass eine Bestimmung vermerkt wäre, in der dem Grund des Rechtsanwalts im Sinne einer Unterrichtung seines Vorgesetzten über diesen Umstand Rechnung getragen worden wäre, oder in der die Beklagte verwarnt worden wäre, wie der Rechtsvertreter der vertragsbrüchigen Parteien behauptet; Dieses Organ zur Kontrolle der Rechtmäßigkeit ist jedoch der Ansicht, dass dieses Versäumnis keinen Verstoß gegen die Regeln des Arbeitsverfahrens darstellt, der den Beschwerdeführern keine Verteidigungsmöglichkeit lässt, die die Gewährung von Schutz im Sinne von Abschnitt III des Artikels 159 des Amparo-Gesetzes rechtfertigt. Dies liegt daran, dass die Inspektionsprüfung im Bundesarbeitsgesetz in den Artikeln 827 bis 829 geregelt ist, die wie folgt lauten: "Artikel 827. Die Partei, die die Inspektion anbietet, muss den Gegenstand derselben angeben; der Ort, an dem es praktiziert werden soll; die abzudeckenden Zeiträume sowie die zu untersuchenden Gegenstände und Unterlagen. Bei der Vorlage eines Beweises muss es sich um eine bejahende Beweisführung handeln, bei der die Tatsachen oder Sachverhalte dargelegt werden, die mit dem Beweis bewiesen werden sollen. "Artikel 828. Sobald die Inspektionsbeweise vom Ausschuss zugelassen wurden, muss dieser Tag, Uhrzeit und Ort für ihre Vorlage festlegen; Befinden sich die Dokumente und Gegenstände im Besitz einer der Parteien, weist die Kammer diese darauf hin, dass bei Nichtvorlage der Dokumente und Gegenstände die Wahrheit der zu beweisenden Tatsachen vermutet wird. Befinden sich die Urkunden und Gegenstände im Besitz von Personen, die an der Streitigkeit nicht beteiligt sind, sind entsprechende Zwangsmittel anzuwenden.

"Artikel 829. Bei der Vorlage des Inspektionsnachweises sind folgende Regeln zu beachten: I. Der Aktuar hat sich bei der Vorlage des Nachweises strikt an die Anordnungen des Vorstandes zu halten; II. Der Aktuar wird verlangen, dass ihm die zu prüfenden Unterlagen und Gegenstände zur Verfügung gestellt werden; III. Die Parteien und ihre Vertreter können der Besichtigung beiwohnen und alle Einwände oder Anmerkungen vorbringen, die sie für relevant erachten. und IV. Über die Verhandlung wird ein ausführliches Protokoll gefertigt, das von den Beteiligten unterzeichnet und nach Aufnahme in die Verhandlung zu den Akten genommen wird." Aus den oben genannten Vorschriften geht hervor, dass der Zweck des Inspektionstests darin besteht, dass das Gericht

durch einen dazu befugten Beamten Tatsachen überprüfen, die keine besonderen technischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Kenntnisse erfordern, d.ÿh. die Existenz von Dokumenten, Sachen oder Orten und deren spezifische, mit den Sinnen wahrnehmbare Merkmale. Daher ist es insbesondere in Fällen nützlich, in denen der zu untersuchende Gegenstand nicht vor Gericht gebracht werden kann. Der Anbieter der Besichtigung muss den Gegenstand der Besichtigung unter Angabe des Ortes, an dem die Besichtigung stattfinden soll, der Zeiträume, die sie umfasst, sowie der zu untersuchenden Gegenstände und Unterlagen benennen. Sobald die Inspektion zugelassen ist, muss das Gremium Tag. Uhrzeit und Ort für die Durchführung festlegen und, wenn sich die Dokumente und Gegenstände im Besitz einer der Parteien befinden, diese darauf hinweisen, dass bei Nichtvorlage der Dokumente und Gegenstände die Wahrheit der bewiesenen Tatsachen vermutet wird. Schließlich wird sich der Anwalt bei seiner Tätigkeit strikt an die Anordnungen des Ausschusses halten; er wird verlangen, dass ihm die zu prüfenden Dokumente und Gegenstände vorgelegt werden; er wird die Anwesenheit der Parteien und ihrer Vertreter verlangen; sie werden auch Einwände oder Anmerkungen formulieren dürfen, die sie für relevant halten; außerdem wird er ein ausführliches Protokoll anfertigen, das von den Beteiligten unterzeichnet und nach Vermerk im Verfahren zu den Akten genommen wird. Alle oben genannten Annahmen waren im vorliegenden Fall vollständig erfüllt, da, wie in den vorhergehenden Absätzen angegeben, die Kläger in den angesammelten Arbeitsrechtsstreitigkeiten die Inspektion angeboten und dabei den Gegenstand derselben, den Ort, an dem sie durchgeführt werden sollte, die Zeiträume, die sie abdecken würde, und die Dokumente, die geprüft werden sollten, angegeben haben; Der zuständige Senat gab bei der Zulassung der Beweise die Tage, Stunden und den Ort für deren Vorlage an und wies den Angeklagten zugleich darauf hin, dass im Falle einer Nichtvorlage die zu beweisenden Tatsachen als wahr gelten würden: Schließlich regelte der Aktuar die Angelegenheit gemäß den Anforderungen des Artikels 829 der angeführten Verordnung. In dieser Reihenfolge der Erwägungen liegt kein Verstoß gegen die Prozessregeln im Arbeitsrecht vor, der den Klägern gemäß den

Bestimmungen von Abschnitt III von Artikel 159 des Amparo-Gesetzes keine Verteidigung gelassen hat. Dort heißt es: "In Verfahren vor Zivil-, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten gelten die Prozessregeln als verletzt und die

Verteidigung des Klägers wird dadurch beeinträchtigt: ... III."

Wenn die rechtmäßig vorgelegten Beweise nicht oder nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz vorgelegt werden; Das Inspektionsverfahren verlief gemäß den im Arbeits- und Arbeitgebergesetz festgelegten Richtlinien. Der vom Vertreter der Beschwerdeführer angeführte Umstand, dass die Arbeitsbehörde sich nicht zum Ergebnis der Inspektionen äußerte, es sei denn, sie machte die angeordnete Warnung wirksam, stellt keinen Verstoß gegen das Verfahren dar, da sie ihre Leistung an die Bestimmungen des Artikels 828 des Bundesarbeitsgesetzes angepasst hat, der ihr die Verpflichtung auferlegt, nach Zulassung der Beweise für die Inspektion Tag, Uhrzeit und Ort für deren Abschluss festzulegen und, wenn die zu inspizierenden Dokumente oder Gegenstände im Besitz einer der Parteien sind, diese zu warnen, dass im Falle der Nichtvorlage die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als wahr angesehen werden, wie dies bei der Zulassung der vom Kläger in den angesammelten Arbeitsklagen beantragten Inspektionen der Fall war, da aus der Lektüre der vorgenannten Bestimmung hervorgeht, dass sie keine Bestimmung enthält, die die Behörde verpflichtet, die in einer Vereinbarung angeordnete Warnung nach Abschluss der Inspektion wirksam zu machen, da für den Fall, dass die Partei Wenn die Partei. die die Dokumente oder Gegenstände vorlegen muss, die der Prüfung unterliegen, nicht geprüft wird und die Partei die Dokumente, die dem Notar vorgelegt werden sollen, nicht vorlegt, ist die Folge eine rechtliche Sanktion, die darin besteht, dass die Tatsachen, die mit diesem Beweismittel bewiesen werden sollen, als wahr vermutet werden, d. h. im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtung der Partei, von der die Vorlage der Dokumente oder Gegenstände verlangt wird, die der Prüfung unterliegen, wird gegen sie eine Sanktion verhängt, die, wie bereits erwähnt, darin besteht, dass die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als wahr vermutet werden, gemäß dem Wortlaut von Artikel 828 des zitierten Gesetzes, sodass das Leistungsmerkmal keinen Zweifel an seiner Auslegung in dieser Hinsicht lässt, ohne dass dies die Partei, gegen die die Vermutung erhoben wird, daran hindert, die Beweismittel vorzulegen, die das Gesetz in der Angelegenheit anerkennt und zulässt, um sie zu widerlegen, da die vorgenannte Sanktion nicht absolut ist, sondern die Möglichkeit besteht, diese Vermutung mit anderen Beweisen zu widerlegen. Auch das Argument, dass die Arbeitsbehörde ihre Entscheidung im Schiedsspruch nicht auf diese Beweise stützen könne, wenn sie nicht über das Ergebnis der Inspektion entscheidet und die Warnung durchsetzt, ist unbegründet, da keine Bestimmung des Arbeits- und Arbeitgebergesetzes in diesen Fällen als Rechtsfolge festlegt, dass die Inspektion keinen Beweiswert hat, denn gemäß den Artikeln 836, 840, Abschnitt IV und 841 des Bundesarbeitsgesetzes ist der Ausschuss verpflichtet, die in der Akte vorhandenen Handlungen zu berücksichtigen, die vorgelegten Beweise aufzulisten und den Schiedsspruch auf der Grundlage bekannter Wahrheiten und Treu und Glaubens zu erlassen, ohne dass Formalitäten hinsichtlich der Beweiswürdigung eingehalten werden müssen. Daher kann der Beweiswert der Inspektion nur aus dem objektiven Ergebnis ihrer Durchführung im Verhältnis zu den anderen von den Parteien im Verfahren angebotenen Beweismitteln abgeleitet werden.

Arbeit, nicht jedoch über die angebliche fehlende Äußerung des Verantwortlichen zu den Folgen der in Artikel 828 des betreffenden Gesetzes genannten Abmahnung, wie der gesetzliche Vertreter der Kläger behauptet; In jedem Fall kann es zu einem Formverstoß kommen, wenn das Gremium zum Zeitpunkt der Verkündung des den Streit beilegenden Schiedsspruchs keine Entscheidung über die fraglichen Beweismittel oder deren möglichen Beweiswert trifft. Die Kriterien, die das Dritte Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks in seiner auf Seite 357 in Band X, Oktober 1992, Achte Ausgabe der Gerichtswochenzeitung der Föderation, abgedruckten These vertritt, in der es heißt: "Die Prüfung weist nach, dass das Gremium es versäumt hat, die von ihm getroffene Vereinbarung herauszugeben", bleiben diesem Rechtsprechungsorgan nicht verborgen.

WIRKSAM DIE WARNUNG, DIE DINGE VERMUTLICH ALS WAHR ZU BETRACHTEN

TATSACHEN, DIE DAMIT BEWIESEN WERDEN SOLLEN. ES STELLT EINEN VERSTOSS GEGEN DIE VERFAHRENSREGELN DAR." (transkribiert). Das oben genannte Kriterium wird jedoch aus folgenden Gründen nicht geteilt: Wie in den vorhergehenden Absätzen dargelegt, sieht Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes vor: (transkribiert). Der Wortlaut des Artikels schreibt der Behörde für Kenntnisnahme als einzige Verpflichtung vor, die Partei, die verpflichtet ist, die der Prüfung unterliegenden Dokumente und Gegenstände vorzulegen, darauf hinzuweisen, dass im Falle der Nichtvorlage die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als mutmaßlich wahr gelten. Er besagt jedoch nicht, dass die Behörde eine nachfolgende Vereinbarung aussprechen muss, in der sie diese Warnung wirksam macht und die Tatsachen als mutmaßlich wahr betrachtet. Daher wird davon ausgegangen, dass es im Gegensatz zu der Entscheidung des Dritten Kollegialgerichts für Arbeitssachen des Ersten Bezirks ausreicht, dass die Arbeitsbehörde zum Zeitpunkt der Zulassung des von einer der Parteien angebotenen Prüfungsbeweises gemäß den Bestimmungen von Artikel 827 der zitierten Verordnung die Partei, die verpflichtet ist, die der Prüfung unterliegenden Dokumente oder Gegenstände vorzulegen, darauf hinweist, dass die Beweise gemäß den Bestimmungen von Vorrichtung 828 des Bundesarbeitsgesetzes eingegangen sind. Daher kann das Fehlen der genannten Erklärung keinen Verstoß gegen die wesentlichen Verfahrensregeln im Sinne von Abschnitt III des Gesetzes darstellen, von Amparo, wie von dem besagten Verfassungskontrollorgan angegeben, denn was in jedem Fall einen Verfahrensverstoß darstellen würde, wäre der Umstand, dass das Gremium es versäumt hätte, die durch die betreffende Nummer festgelegte Warnung auszuführen, weil dies dazu führen würde, dass es die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, nicht als mutmaßlich wahr betrachten könnte, wenn die erforderlichen Dokumente nicht vorgelegt würden, mit der daraus folgenden Benachteiligung der Partei, die die besagten Beweise angeboten hat, denn mit dieser Unterlassung ist klar, dass das, was in Vorrichtung 159, Abschnitt III, des Amparo-Gesetzes festgelegt ist, aktualisiert würde, weil der Beweis der Sache nicht gemäß Artikel 828 des Gesetzes in Absprache entgegengenommen worden wäre. Ebenso vertritt das Dritte Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks eine isolierte These, die auf Seite 288 des Bandes X, September 1992, des "Judicial Weekly of the Federation" (achte Periode) nachgelesen werden kann und die lautet: "INSPEKTION, TEST VON." MANGEL

BEWEISWERT FÜR DIE MEINUNG DER TATSACHEN, DIE DAMIT BEWIESEN WERDEN SOLLEN, WENN ES DEM VORSTAND UNTERLASSEN IST, DIE IN DIESEM SINNE VERORDNETE WARNUNG WIRKSAM ZU MACHEN. (transkribiert). Dieses Kriterium wird aus folgenden Gründen ebenfalls nicht geteilt: Aus dem Wortlaut von Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes geht bereits hervor, dass, sobald die Einsichtnahme zugelassen wird, bei Dokumenten, die sich im Besitz einer der Parteien befinden, diese verpflichtet sind, diese vorzulegen. Der Vorstand wird darauf hinweisen, dass, wenn sie nicht vorgelegt werden, die Tatsachen, die der Anbieter damit zu beweisen versucht, als mutmaßlich wahr gelten. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass das Versäumnis des Ausschusses, über die Durchführung der Inspektion zu entscheiden, wenn die verpflichtete Partei die erforderlichen Dokumente oder Gegenstände nicht vorlegt, um die Warnung durchzusetzen und die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, anzunehmen, keinen Verstoß gegen die wesentlichen Verfahrensregeln darstellen könne, da keine Bestimmung des Arbeits- und Arbeitgebergesetzes ihn dazu verpflichtet.

Insofern wird davon ausgegangen, dass dieses Versäumnis entgegen den Kriterien des Dritten Kollegialgerichts für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks nicht ausreicht, um dem Gremium bei der Verkündung des entsprechenden Schiedsspruchs die Analyse der durch die Inspektion erlangten Beweise zu untersagen. Auch würde es nicht ausreichen, um den besagten Beweisen keinen Beweiswert zuzusprechen. Denn grundsätzlich gibt es auch keine Bestimmung des zitierten Gesetzes, die in diesen Fällen als Rechtsfolge festlegt, dass die Inspektion keinen Beweiswert hat. Es wird nämlich darauf bestanden, dass das Gremium gemäß den Artikeln 836, 840, Abschnitt IV und 841 des Bundesarbeitsgesetzes verpflichtet ist, die in der Akte vorhandenen Handlungen und die vorgelegten Beweise zu berücksichtigen und den Schiedsspruch auf der Grundlage bekannter Wahrheiten und in gutem Glauben zu verkünden, ohne dass es Formalitäten hinsichtlich der Beweiswürdigung unterliegen muss. Der Beweiswert der Inspektion kann sich daher nur aus dem objektiven Ergebnis ihrer Durchführung im Verhältnis zu den anderen ergeben.

Beweismittel, die von den Parteien im Arbeitsverfahren angeboten werden, und ist in keiner Weise von der angeblichen fehlenden Erklärung des Vorstandes zu den Folgen der in Artikel 828 des Gesetzes genannten Warnung abhängig, denn ungeachtet der Tatsache, dass das Arbeitsgesetz selbst dem Vorstand die Verpflichtung auferlegt, die Gründe und Rechtsgründe anzugeben, auf denen er sich bei der Bewertung von Beweismitteln stützt, im Falle einer Inspektion impliziert das Versäumnis, die Dokumente oder Gegenstände, die Gegenstand derselben sind, vorzulegen, eine rechtliche Sanktion für die Partei, die sie nicht vorgelegt hat, bestehend aus der Durchsetzung der entsprechenden Warnung, d. h. die Beweiskraft des Beweises ist nicht von der Existenz einer vorherigen Erklärung zu den Folgen abhängig, die sich daraus ergeben, dass die Tatsachen, die der Anbieter zu beweisen versucht, mutmaßlich als wahr angesehen werden, da dies genau die Sanktion darstellt, auf die die Partei Anspruch hat, die ihrer Verpflichtung zur Vorlage der angeforderten Dokumente oder Gegenstände nicht nachkommt.

Darüber hinaus, wie ebenfalls angemerkt, auch wenn die Wirksamkeit der Abmahnung aufgrund der Nichteinhaltung der Verpflichtung durch die verpflichtete Partei die juristische Vermutung mit sich bringt, dass die Tatsachen, deren Beweis der Besichtigung verlangt wird, als mutmaßlich sicher gelten, hindert dies diese Partei nicht daran, die Beweise zu erbringen, die das Gesetz zu der Angelegenheit anerkennt und zulässt, um die Abmahnung zu widerlegen, da diese Sanktion nicht absolut zu verstehen ist. In dieser Reihenfolge der Erwägungen wird im Gegensatz zu dem, was das oben genannte Kollegialgericht festgestellt hat, der Beweiswert der gemäß Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes zugelassenen Inspektion in Fällen, in denen das zu verbessernde Dokument oder Objekt nach Fertigstellung nicht angezeigt wird, nicht durch die Tatsache bestimmt, dass das Gremium durch die Ausfertigung der entsprechenden Warnung wirksam wird, sondern hängt von der Untersuchung aller von den Konfliktparteien zum Zeitpunkt der Verkündung des Schiedsspruchs vorgelegten Beweise ab, mit der einzigen Bedingung, dass es sein Vorgehen an das anpasst, was in den Artikeln 836, 840, Abschnitt IV und 841 des genannten Gesetzes festgelegt ist, da die Vermutung, die aufgrund dieser Warnung entsteht, eine Rechtsfolge ist, die die Regel selbst festlegt, und nicht von einer vorherigen Handlung des Gremiums abhängt, weshalb dieses Gremium für die Rechtmäßigkeitskontrolle kein Hindernis darin sieht, anzunehmen, dass das Gremium in dem Schiedsspruch erklärt, dass Problematik im Hinblick auf das Ergebnis der Prüfung, umso weniger, als ihr die Beweiskraft fehlt, wenn sie nicht vor ihrer Ausstellung eine Vereinbarung herausgibt, mit der sie der in Artikel 828 des betreffenden Gesetzes genannten Warnung Wirksamkeit verleiht, da es sich um eine Situation handelt, zu der sie, wie bereits klargestellt wurde, nicht verpflichtet ist. Daher ist es gemäß Artikel 197-A des Amparo-Gesetzes angebracht, den möglichen Widerspruch der Kriterien über den Präsidenten dieses Gerichts dem Obersten Gerichtshof der Nation zu melden, um die sich daraus ergebenden Konsequenzen zu erfahren."

Das Dritte Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks führt seinerseits in der Rechtssache Nr. 4773/92 mit Beschluss vom 3. Juni 1992 im betreffenden Teil aus:

"... Die Konzepte des Verstoßes, die der Beschwerdeführer in Bezug auf die unsachgemäße Bewertung der Inspektionsbeweise, die er in seiner ursprünglichen schriftlichen Beschwerde vorgelegt hatte, geltend macht, sind ebenfalls unwirksam. Der Beschwerdeführer behauptet nämlich, dass die zuständige Kammer den Inspektionsbeweisen, die er zum Nachweis der von ihm geltend gemachten Vorteile, bestehend aus Überstunden, Sonntagszuschlägen, Samstags- und Sonntagsarbeit sowie Feiertagsarbeit, vorgelegt hatte, vollen Beweiswert hätte zusprechen müssen. Die vorherigen Argumente sind unwirksam, denn obwohl es stimmt, dass der Beschwerdeführer in Abschnitt II des entsprechenden Kapitels seiner schriftlichen Beschwerde die Inspektionsbeweise vorgelegt hat, mit denen er unter anderem diejenigen nachweisen wollte, die er in dem analysierten Konzept des Verstoßes anführt, und dass diese Beweise vom Sekretär für Anhörungen der zuständigen Kammer durch eine Vereinbarung zugelassen wurden, die er in der Anhörung von Beweisen und Argumenten vom 14. August 1991 erließ und deren Verabschiedung bei der Wiederaufnahme der oben genannten Anhörung am 12. September desselben Jahres anordnete, mit der Warnung an den Beklagten, dass, wenn die oben genannte Inspektion nicht durchgeführt werden darf, die Tatsachen, die der Kläger zu beweisen versucht, gemäß den ergänzend geltenden Artikeln 827, 828 und 829 des Bundesarbeitsgesetzes als wahr gelten würden; Dies wurde am 11. Oktober 1991 vom Urkundsbeamten der zuständigen Kammer durchgeführt, der ein entsprechendes Protokoll anfertigte, in dem er erklärte, dass die Person, mit der er die Prüfung durchgeführt hatte, ihm die der Prüfung unterliegenden Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt hatte und er daher nicht in der Lage war, die Prüfung durchzuführen; Es ist auch wahr, dass der Sekretär der Anhörungen der Kammer, der für die Wiederaufnahme der Beweisaufnahme und der Argumente vom 14. Oktober 1900 verantwortlich war,

neunhunderteinundneunzig, hat die Vereinbarung bezüglich der oben genannten Aufzeichnung der Inspektionsnachweise mit folgendem Wortlaut herausgegeben: fügt seinen Akten das Dokument vom 11. Oktober dieses Jahres bei, das von Herrn Juan Antonio López Reyes unterzeichnet wurde." Gerichtsschreiber dieses Gerichts. Im Hinblick auf das Abrechnungsverfahren gelten die von der Klägerin in Abschnitt zwei ihrer ursprünglichen Beschwerde vorgelegten Inspektionsbeweise für alle entsprechenden Rechtszwecke als erschöpfend Wie sich nun aus der Niederschrift der vom Sitzungssekretär der zuständigen Kammer bei der Wiederaufnahme der Beweisaufnahme und Argumentation am 14. Oktober 1991 ausgestellten Zustimmung ergibt, erachtete er die vorgenannten Beweise nur im Sinne des vom Sekretär der zuständigen Kammer erstellten Protokolls für die entsprechenden rechtlichen Zwecke als erfüllt; aber die in der bei der Anhörung am 12. September 1991 erlassenen Vereinbarung verhängte Abmahnung wurde nicht ausdrücklich wirksam gemacht, da die Extremfälle, die der Kläger, ietzt Beschwerdeführer, mit den genannten Beweismitteln beweisen wollte, als wahr angesehen wurden, was zweifellos einen Verfahrensmangel darstellt, da die zuständige Kammer gemäß ihrer eigenen Vereinbarung, in der sie die entsprechende Abmahnung verhängte, diese dadurch wirksam hätte machen müssen, dass sie die Extremfälle, die der Kläger mit den genannten Beweismitteln beweisen wollte, ausdrücklich für wahr erklärte, da sie ihnen andernfalls bei der Analyse und Bewertung der Beweise der Parteien im angefochtenen Schiedsspruch keinen wirksamen Beweiswert zuschreiben konnte; Aus diesem Grund war die vom Sitzungssekretär der zuständigen Kammer am 14. August 1991 erlassene Vereinbarung zu den vorgenannten Beweismitteln, in der er die angegebene Abmahnung nicht wirksam machte, mit der in Artikel 128 des Bundesgesetzes über die Arbeitnehmer im Staatsdienst vorgesehenen Revision anfechtbar, und da der Kläger diese nicht eingelegt hat, sind die analysierten Verstoßbegriffe wie bereits dargelegt unwirksam. Die von diesem Gericht vertretenen Kriterien, die bei der Analyse des bisherigen Verstoßbegriffs herangezogen wurden, dienen als Stütze für die vorstehenden Erwägungen..."

Aus dieser Fragestellung ergaben sich folgende Thesen:

"Achte Epoche

"Instanz: Drittes Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Bezirks

"Quelle: Justizwochenblatt der Föderation

"Band: X, Oktober 1992

"Seite: 357

"INSPEKTIONSBEISPIELE, DAS UNTERLASSEN DES VORSTANDS, DIE VEREINBARUNG AUSZUGEBEN, DIE DIE WARNUNG WIRKSAM MACHT, DIE TATSACHEN, DIE MIT DEM BEWIESEN WERDEN SOLLEN, ALS VERMUTLICH WAHR ZU BETRACHTEN, STELLT EINEN VERSTOSS GEGEN DIE VERFAHRENSREGELN DAR. Wenn ein Vorstand die von einer Partei angebotenen Inspektionsbeweise anerkennt und von der anderen Partei verlangt, die der Inspektion unterliegenden Dokumente am für deren Abschluss festgelegten Datum vorzulegen, und sie auf der Grundlage von Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes warnt, dass im Falle der Nichtvorlegung die Tatsachen, die mit denselben bewiesen werden sollen, als mutmaßlich wahr angesehen werden. Es ist zu beachten, dass der Vorstand, wenn die Dokumente bei der Bearbeitung der genannten Beweise nicht vorgelegt werden, die angeordnete Warnung durch die Ausstellung der entsprechenden Vereinbarung wirksam machen muss; denn wenn er dies nicht tut, stellt ein solches Versäumnis einen Verstoß gegen die Verfahrensregeln gemäß Artikel dar. 159, Abschnitt III, des Amparo-Gesetzes, weil er die genannten Beweise nicht gemäß den Bestimmungen des oben genannten Artikels 828 erhalten hat; Und zwar deshalb, weil die Tatsachen, die damit bewiesen werden sollten, nicht als mutmaßlich wahr angesehen wurden."

"Achte Epoche

"Instanz: Drittes Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Bezirks

"Quelle: Justizwochenblatt der Föderation

Machine Translated by Google

"Band: X, September 1992

"Seite: 288

"ÜBERPRÜFUNG, NACHWEIS VON. ES HAT KEINEN BEWEISWERT, DIE TATSACHEN, DIE DAMIT BEWIESEN WERDEN SOLLEN, VERMUTLICH ZU BEWERTEN, WENN DAS BÜRO ES VERMISST, DIE IN DIESEM SINNE VERORDNETE WARNUNG WIRKSAM ZU MACHEN. Das BÜRO kann die Beweise, die aufgrund der Warnung, die durch die Beweisüberprüfung erfolgt, mutmaßlich vervollkommnet wurden, im Schiedsspruch nicht rechtlich bewerten, wenn das Dokument oder das Überzeugungselement, das verbessert werden soll, nicht vorgelegt wird, wenn nach Durchführung der Überprüfung die entsprechende Vereinbarung nicht ausgestellt wird, die die entsprechende Warnung wirksam macht; denn obwohl Artikel 842 des Bundesarbeitsgesetzes festlegt, dass die Tatsachen nach bestem Wissen und Gewissen bewertet werden müssen, ohne dass Regeln oder Formalitäten zur Bewertung von Beweisen erforderlich sind, ist es auch wahr, dass dieselbe gesetzliche Bestimmung die Verpflichtung des BÜROs vorsieht, die Gründe und Rechtsgrundlagen darzulegen, auf denen sie beruht. unterstützt; daher würde, wenn die Vereinbarung nicht ausgestellt würde, durch die die Tatsachen, die mit den genannten Beweismitteln bewiesen werden sollten, gemäß Artikel 828 der oben genannten Arbeitsvorschriften als wahr vermutet würden, der Wert, der ihnen zum Beweis der genannten Tatsachen zuerkannt wurde, jeder Rechtsgrundlage entbehren."

ZIMMER. Wenn das Vorstehende geklärt ist, muss ermittelt werden, ob der aufgezeigte Widerspruch zur These vorliegt.

In diesem Zusammenhang legt Artikel 197-A des Amparo-Gesetzes Folgendes fest:

"Artikel 197-A. Wenn die Kollegialgerichte in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Amparo-Prozessen widersprüchliche Thesen unterstützen, können die Minister des Obersten Gerichtshofs, der Generalstaatsanwalt der Republik, die oben genannten Gerichte oder die ihnen angehörenden Richter oder die Parteien, die in den Prozessen interveniert haben, in denen diese Thesen unterstützt wurden, den Widerspruch dem Obersten Gerichtshof melden, der dann entscheidet, welche These Vorrang hat. Der Generalstaatsanwalt der Republik kann, wenn er es für angebracht hält, selbst oder durch einen von ihm zu diesem Zweck benannten Vertreter innerhalb einer Frist von dreißig Tagen seine Meinung äußern.

"Die ergangene Entscheidung hat keinen Einfluss auf die konkreten Rechtslagen, die sich aus den Verfahren ergeben, in denen die widersprüchlichen Urteile gefällt wurden.

"Der Oberste Gerichtshof muss die Resolution innerhalb von drei Monaten erlassen und ihre Veröffentlichung und Vorlage gemäß den in Artikel 195 vorgesehenen Bedingungen anordnen."

Um festzustellen, wann ein Widerspruch zwischen Thesen vorliegt, hat der Oberste Gerichtshof der Nation Folgendes erklärt:

"Novena-Saison

"Instanz: Plenarsitzung

motanz. monaronzung

"Quelle: Justizwochenblatt der Föderation und ihr Amtsblatt

"Band: XIII, April 2001

"Thesis: P./J. 26/2001

"Seite: 76

"WIDERSPRUCH DER THESEN DER KOLLEGIUMSGERICHTE.

VORAUSSETZUNGEN FÜR SEINE EXISTENZ. Gemäß den Bestimmungen der Artikel 107, Abschnitt XIII, erster Absatz, der Bundesverfassung und 197-A des Amparo-Gesetzes muss das Plenum des Obersten Gerichtshofs der Nation oder die entsprechende Kammer, wenn die Kollegialgerichte der Bezirke in den ihrer Gerichtsbarkeit unterliegenden Amparo-Prozessen widersprüchliche Thesen unterstützen,

entscheiden, welche These Vorrang haben soll. Es ist jedoch davon auszugehen, dass es sich um widersprüchliche Thesen handelt, wenn folgende Annahmen vorliegen: a) dass bei der Lösung von Rechtsgeschäften im Wesentlichen gleichartige Rechtsfragen geprüft und dabei voneinander abweichende Rechtspositionen oder Maßstäbe zugrunde gelegt werden; b) dass die unterschiedlichen Kriterien sich aus den Erwägungen, der Begründung oder der Rechtsauslegung der jeweiligen Urteile ergeben; und c) dass sich die unterschiedlichen Kriterien aus der Prüfung derselben Elemente ergeben."

"Novena-Saison

"Instanz: Erste Kammer

"Quelle: Justizwochenblatt der Föderation und ihr Amtsblatt

"Band: XI, Juni 2000

"Thesis: 1a./J. 5/2000

"Seite: 49

"WIDERSPRUCH DER THESE. VORAUSSETZUNGEN FÜR DAS VERFAHREN DER BESCHWERDE."
Es stimmt, dass es in Artikel 107, Abschnitt XIII der Verfassung und im Amparo-Gesetz keine Bestimmung gibt, die als Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Widerspruchs die relative Tatsache festlegt, dass sie notwendigerweise aus Urteilen identischer Art hervorgeht; Sowohl die Lehre als auch der Oberste Gerichtshof haben die Bestimmungen, die diesen Betrag regeln, jedoch so ausgelegt, dass für die Klärung der Frage, welches Kriterium maßgebend sein sollte, zumindest formal ein Widerspruch zwischen rechtlichen Kriterien bestehen muss, in deren Rahmen dieselbe Frage umstritten ist. Das heißt, um zulässig zu sein, muss sich der gerügte Widerspruch auf die in der Urteilsbegründung enthaltenen Erwägungen, Begründungen oder Rechtsauslegungen beziehen, die gerade die von den Rechtsprechungsorganen unterstützten Thesen darstellen. Es genügt daher nicht, dass gewisse oder bestimmte Widersprüche vorliegen, wenn diese nur beiläufig oder lediglich nebensächlich in den der Beschwerde zugrunde liegenden Entscheidungen auftreten, sondern der Widerspruch muss sich in der Sache des zur Debatte stehenden Rechtsproblems niederschlagen; Es wird daher die Art des analysierten Problems, der Situation oder des Rechtsgeschäfts sein, die den Widerspruch der Thesen wesentlich bestimmt, der die Entscheidung oder Erklärung des zuständigen Gremiums erforderlich macht, um das vorherrschende Kriterium als rechtswissenschaftliche These festzulegen."

In Bezug auf die transkribierten Thesen ist festzustellen, dass im untersuchten Fall der berichtete Widerspruch zwischen den Thesen vorliegt, da im Wesentlichen identische Sachverhalte ausgehend von denselben Elementen untersucht wurden, jedoch unterschiedliche rechtliche Kriterien angewendet wurden.

Das ist richtig, das Zweite Kollegialgericht des Zwanzigsten Gerichtsbezirks ist der Ansicht, dass, wenn Inspektionsbeweise für Dokumente zugelassen werden, die dazu neigen, zu beweisen, dass die Akteure in einem Arbeitsrechtsprozess Arbeitnehmer eines Arbeitgebers sind, sie den Beklagten warnen müssen, dass, wenn die Dokumentation nicht vorgelegt wird, die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als wahr vermutet werden. Wenn der Sachbearbeiter im Protokoll der jeweiligen Prüfung die Weigerung, sie vorzulegen, vermerkt, ohne dass eine spätere Zustimmung des Gremiums vorliegt, im Sinne einer mutmaßlichen Erklärung der Tatsachen, die bewiesen werden sollen, stellt dies keinen Verstoß gegen das Verfahren dar, da Letzteres nicht durch das Bundesarbeitsgesetz verlangt wird. Darüber hinaus ist die Vermutung, wenn sie aufgestellt wird, nicht absolut, da Beweismittel vorgelegt werden können, um sie zu widerlegen, und außerdem ist das Gremium verpflichtet, alle in der Akte vorhandenen Handlungen zu berücksichtigen. Der Verstoß könnte in jedem Fall verwirklicht werden, wenn es dem Gremium bei der Vergabe des Schiedsspruchs unterlässt, über diese Beweise oder deren Wert zu entscheiden.

Im Gegenteil, das Dritte Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks kam in einem bürokratischen Arbeitsgerichtsprozess zu dem Schluss, dass, wenn die Dokumente bei der Präsentation des Inspektionsbeweises nicht vorgelegt werden, die in der Vereinbarung, die dies zulässt, angeordnete Warnung ausdrücklich wirksam gemacht werden muss; Das heißt, es muss eine Bestimmung erlassen werden, die ausdrücklich erklärt, dass bestimmte

die Extreme, die der Akteur mit diesen Beweismitteln beweisen wollte, da andernfalls ein Verfahrensverstoß vorliegen würde, da er ihnen andernfalls bei der Analyse und Bewertung der Beweise der Parteien im Schiedsspruch keinen gültigen Beweiswert zuschreiben könnte.

Der Widerspruch besteht folglich darin, festzustellen, ob der Ausschuss in einem Arbeitsgerichtsverfahren angesichts der Weigerung, die für die Durchführung einer Inspektionsprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, eine nachträgliche Vereinbarung erlassen muss, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Warnung, die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als sicher anzusehen, wirksam ist, sodass, wenn er diese Vereinbarung nicht erlässt, dieses Versäumnis einen Verfahrensverstoß darstellt, der die Gewährung von Schutz zum Zwecke der Wiederaufnahme des Verfahrens und der Behebung des Verstoßes rechtfertigt, oder ob er in diesem Fall im Rahmen des Verfahrens keine Vereinbarung erlassen muss, weil die Rechtsfolgen der Nichtvorlage von Unterlagen im Rahmen der Inspektionsprüfung typisch für die Beweiswürdigung sind, die keine Verfahrensfrage, sondern eine Frage des Schiedsspruchs ist.

Der Umstand, dass es sich bei dem zuletzt zitierten Kollegialgericht um einen Fall aus einem bürokratischen Arbeitsrechtsverfahren handelt, steht dem Vorstehenden nicht entgegen, da auch hier § 828 BAG ergänzend ausgelegt und angewandt wurde.

FÜNFTE. Um den Streitpunkt zu klären, sei daran erinnert, dass diese Zweite Kammer bei der Lösung des Widerspruchs zwischen den Thesen 42/96, die vom Dritten und Neunten Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks unterstützt wurden, am 9. April 1997 mit einer einstimmigen Abstimmung von fünf Stimmen unter anderem folgende Rechtsprechung erließ:

"Novena-Saison

"Instanz: Zweite Kammer

"Quelle: Justizwochenblatt der Föderation und ihr Amtsblatt

"Band: V, Mai 1997

"These: 2a./J. 21/97

"Seite: 308

"EINSICHT IN DOKUMENTE IN ARBEITSSACHEN. WENN DIE GEGENPARTEI DES ANBIETERS GEWARNT WURDE, IHRE ANALYSE ZU ERLAUBEN, FÜHRT DIE NICHTAUSSTELLUNG NUR ZU DER VERMUTUNG, DASS DIE ZU BEWEISENDEN TATSACHEN WAHR SIND, SOFERN ES KEINE GEGENTEILIGEN BEWEISE GIBT. Sowohl Artikel 805 des Bundesarbeitsgesetzes, der sich speziell auf die Dokumente bezieht, die der Arbeitgeber aufbewahren und vorlegen muss, als auch der abweichende Artikel 828 derselben Verordnung, der die Sichtprüfung, sei es von Dokumenten oder Gegenständen, allgemein regelt und sich auf alle Parteien erstreckt, wenn sich diese Dinge in ihrem Besitz befinden, stimmen durch Auslegung darin überein, dass für den Fall, dass die verpflichtete und gewarnte Partei nicht das vorlegt, was erforderlich ist, die zu beweisenden Tatsachen als wahr gelten, sofern es keine gegenteiligen Beweise gibt. Dementsprechend muss die Schlussfolgerung, dass die Nichtvorlegung des Dokuments oder Gegenstands für sich genommen einen Beweis darstellt, zurückgewiesen werden. voll, da es laut Gesetz nur eine Vermutung begründet, die durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden kann."

Im Abschnitt "Erwägungen" des Urteils heißt es:

"VIERTENS. Dieses Kollegialgremium ist der Ansicht, dass der Widerspruch zwischen den Thesen, die vom Dritten Kollegialgericht für Arbeitssachen des Ersten Gerichtsbezirks bei der Lösung des Verfahrens Nr. 2693/96 im Rahmen des Direktverfahrens unterstützt wurden, und denen des Neunten Kollegialgerichts für dieselbe Angelegenheit und denselben Gerichtsbezirk bei der Entscheidung über die Direktverfahren Nr. 2770/93, 6939/93, 9379/93, 2109/94 und 3679/94 vertreten wurden, tatsächlich besteht.

"Aus der Analyse der niedergeschriebenen Entscheidungen geht hervor, dass die betreffenden Kollegialorgane bei der Verhandlung der jeweiligen Angelegenheiten über verschiedene Aspekte im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Einspruch, der Zulassung und der Entlastung des Beweismittels, die sich hinsichtlich der Art und Weise unterscheiden, in der das Gremium das Beweismittel zulässt, denn während das Dritte Kollegialgericht der Ansicht ist, dass die Zulassung "ohne Vorwegnahme der Existenz der Dokumente, die die Grundlage der Prüfung bilden", ohne die in der Ziffer vorgesehene Warnung anzuordnen, einen Verfahrensverstoß im Sinne von Abschnitt III des Artikels 159 des Amparo-Gesetzes darstellt, ist das Neunte Kollegialgericht der Ansicht, dass die Zulassung "ohne Vorwegnahme" nicht gegen die allgemeinen und besonderen Beweisvorschriften des Bundesarbeitsgesetzes verstößt, denn selbst wenn die Zulassung in diesen Bedingungen in den Bestimmungen zur Regelung dieser Beweise nicht vorgesehen ist, ist sie auch nicht gesetzlich verboten, so dass diese Zulassung erfolgt, solange die Gegenpartei des Anbieters dem Gremium ausdrücklich ihre physische oder rechtliche Unmöglichkeit erklärt, die der Prüfung unterliegenden Dokumente oder Gegenstände dem Notar vorzulegen, und kommt zu dem Schluss, dass nur in Fällen, in denen dies nicht geschieht, Ein derartiges Verhalten führt zu einer Verwarnung und Sanktion gemäß dem oben genannten Artikel 828.

"Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass das Problem des Widerspruchs, da es sich um ein einzigartiges Problem handelt, für die Zwecke seiner Untersuchung und Lösung in die folgenden Elemente unterteilt werden kann: a) Umfang der Wirksamkeit der Warnung und der im Bundesarbeitsgesetz festgelegten Verfahrensfolgen, wenn die gewarnte Partei im Falle eines Inspektionsbeweises das zu inspizierende Dokument nicht vorlegt; b) Ob die genannten Wirksamkeit und Folgen Ausdrücken unterliegen, die gesetzlich nicht ausdrücklich verboten, aber auch nicht vorgeschrieben sind, wie z. B. das Zugeben des besagten Inspektionsbeweises "ohne die Existenz des Dokuments zu präjudizieren"; und c) Ob eine solche Form des Zugebens die in Artikel 159, Abschnitt III, des Amparo-Gesetzes festgelegte Annahme eines Verfahrensverstoßes aktualisiert oder nicht.

"FÜNFTENS. Um zu entscheiden, welches Kriterium in der Rechtsprechung maßgebend sein sollte, untersucht die Zweite Kammer den Gegenstand des Widerspruchs auf der Grundlage des Folgenden:

"Das Bundesarbeitsgesetz enthält spezifische Vorschriften, die die nachteilige Situation des Arbeitnehmers ausgleichen sollen. Dieser durch Verfassungsnormen unterstützte Schutzgeist zeigt sich sogar in den Verfahrensgrundsätzen für Arbeitsgerichtsverfahren.

"Eine der Neuerungen der Verfahrensreform von 1980 war die Einführung eines neuen Systems zur Verteilung der Beweislast, oder besser gesagt, die Schaffung eines Ersatzprinzips für das traditionelle "Wer etwas behauptet, muss es beweisen", das zivilrechtlicher Natur ist und auf der formellen (aber nicht unbedingt realen) Realität beruht, dass sich die Parteien im Verfahren in einer Situation absoluter Gleichheit befinden.

"Carnelutti unterscheidet zwischen der 'Beweislast' und der 'Beweispflicht' und definiert erstere als bloße Möglichkeit, im eigenen Interesse zu handeln, um Schaden zu vermeiden, ohne dass eine Unterlassung sanktioniert wird. Die Beweispflicht hingegen impliziert eine gesetzliche Verpflichtung, die nicht dem Willen der verpflichteten Partei, sondern vor allem den Interessen Dritter überlassen ist, und zwar durch Auferlegung des Gesetzes und unter Vorbehalt einer Sanktion (Vgl. Francesco Carnelutti. Sistema del Derecho Procesal Civil, Tomo II.

Uthea-Verlag, Buenos Aires, Argentinien. 1944, S. 617 ff.).

"Die Artikel 784, 804 und 805 des Bundesarbeitsgesetzes übernehmen diese Theorie der Beweispflicht und ersetzen die Beweislast mit dem Ziel, sicherzustellen, dass es im Arbeitsprozess Beweiselemente gibt, die tatsächlich zur Erkenntnis der Wahrheit führen, und zwar als Ergebnis der Anerkennung der Situation der Ungleichheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, ungeachtet der Tatsache, dass auch der Grundsatz der Verfahrenserlangung gilt.

"Das erste der oben genannten Geräte schreibt allgemeine und spezifische Regeln vor, die unterschieden werden müssen:

- "1. Die Kammern müssen den Arbeitnehmer von der Beweislast befreien, wenn es andere Möglichkeiten gibt, den Sachverhalt zu erfahren.
- "2. Sie verlangen vom Arbeitgeber die Vorlage der Unterlagen, die er nach den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahren muss.

im Unternehmen, mit dem Hinweis, dass im Falle der Nichtvorlage die vom Arbeitnehmer behaupteten Tatsachen als wahr gelten.

"3. Im Einzelnen obliegt es dem Arbeitgeber, die wesentlichen Aspekte des Arbeitsverhältnisses darzulegen.

"Der zuerst genannte Punkt beinhaltet eine Ausprägung des Inquisitionsprinzips, das sich in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesarbeitsgesetzes widerspiegelt, wie unter anderem in den Artikeln 771 (um sicherzustellen, dass Gerichtsverfahren nicht ins Stocken geraten); 772 (Aufforderung an den Arbeitnehmer, falls seine Beförderung notwendig ist, das Verfallen zu vermeiden); 790, Abschnitt VI (Eingreifen des Vorstandes in den Beichtstuhl); 803, 883 und 884, Abschnitt III (Anforderung von Informationen durch den Vorstand); 886 (Sorgfaltspflichten zur besseren Erbringung); 940 (Vorsorge für die notwendigen Maßnahmen zur rechtzeitigen Vollstreckung der Schiedssprüche) usw.

"Die zweite besteht eigentlich in der Beweispflicht des Arbeitgebers, die darin besteht, vor Gericht die Dokumente vorzulegen, die er nach dem Gesetz (nicht nur nach dem Arbeitsrecht) aufbewahren muss, und die die Konsequenz belegen, dass die vom Arbeitnehmer behaupteten Tatsachen als wahr angesehen werden, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, wenn sie nicht vorgelegt werden. Es handelt sich dann auch dann um eine Beweispflicht, wenn derjenige, der die Aussage macht, der Arbeitnehmer ist, da er keinen Zugriff auf die Dokumente hat, die sich speziell auf die Arbeitsquelle beziehen

"Im dritten Punkt wird hinsichtlich der in den Absätzen des Artikels 784 enthaltenen Begriffe eine weitere Ausprägung der Beweispflicht festgehalten.

"Bezüglich der urkundlichen Beweise listet Artikel 804 in Verbindung mit Artikel 784 die Beweise auf, die der Arbeitgeber gemäß dem Gesetz aufbewahren und vor Gericht vorlegen muss; und Artikel 805 legt die Strafe für die Nichterfüllung dieser Verpflichtung fest, indem er die Vermutung begründet, dass die vom Arbeitnehmer geäußerten Tatsachen als wahr angesehen werden, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

"Die zuvor analysierten Regeln, die in allen Arbeitsverfahren gelten, sind sehr nützlich, um das Auslegungsproblem zu lösen, das in Bezug auf die verbleibenden im Bundesarbeitsgesetz geregelten Beweise auftritt, und zwar gemäß der folgenden Schlussfolgerung: Die Beweispflicht unterscheidet sich von der Beweislast, da sie im Falle der Nichteinhaltung eine Verfahrensfolge mit sich bringt, die darin besteht, die vom Arbeitnehmer in seiner Klage angegebenen Tatsachen als wahr zu betrachten, sofern kein Gegenbeweis vorliegt. Andererseits scheint der Inspektionsbeweis, auf dem der Widerspruch beruht, aufgrund der Verfahrensreform von 1980 zum ersten Mal im Bundesarbeitsgesetz geregelt zu sein, und zwar unter den Artikeln 827 bis 829, die wie folgt lauten:

"Artikel 827. Die Partei, die die Inspektion anbietet, muss den Gegenstand derselben, den Ort, an dem sie durchgeführt werden soll, die Zeiträume, die sie abdecken wird, und die zu untersuchenden Gegenstände und Dokumente angeben. Wenn Beweise angeboten werden, müssen diese bejahend erfolgen und die Tatsachen oder Fragen darlegen, die damit bewiesen werden sollen.'

"Artikel 828. Sobald die Beweismittel durch die Inspektion vom Ausschuss zugelassen wurden, muss dieser Tag, Uhrzeit und Ort für ihre Vorlage festlegen. Befinden sich die Dokumente und Gegenstände im Besitz einer der Parteien, weist der Ausschuss diese Partei darauf hin, dass die Tatsachen, die bewiesen werden, als wahr gelten, wenn sie nicht vorgelegt werden. Befinden sich die Dokumente und Gegenstände im Besitz von Personen, die nicht an der Kontroverse beteiligt sind, werden die entsprechenden Zwangsmittel angewendet."

"Artikel 829. Bei der Beweisaufnahme im Rahmen der Inspektion sind folgende Regeln zu beachten:

- "I. Der Anwalt wird sich bei der Beweisaufnahme strikt an die Anordnungen des Ausschusses halten.
- "II. Der Aktuar wird verlangen, dass ihm die zu prüfenden Dokumente und Gegenstände zur Verfügung gestellt werden;
- "III. Die Parteien und ihre Vertreter können der Inspektion beiwohnen und alle Einwände oder Bemerkungen vorbringen, die sie für relevant halten.
- "IV. Über die Verhandlung wird ein ausführliches Protokoll angefertigt, das von den an der Verhandlung Beteiligten und den

die nach Prüfung im Verfahren zu den Akten hinzugefügt werden."

"Es ist zu beachten, dass der Inspektionstest, der in Arbeitssachen auch Augeninspektion genannt werden könnte, dazu bestimmt ist, dass das Gericht durch den dazu befugten Beamten Tatsachen überprüft, die keine besonderen technischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Kenntnisse erfordern, d. h. die Existenz von Dokumenten, Dingen oder Orten und ihre spezifischen, mit den Sinnen wahrnehmbaren Merkmale. Daher ist er insbesondere in Fällen nützlich, in denen der zu inspizierende Gegenstand nicht vor Gericht gebracht werden kann.

"Nach Berücksichtigung der oben genannten Erwägungen ist es nun möglich, einen Aspekt des Widerspruchsgegenstands zu klären, nämlich den, der sich auf die Tragweite der Warnung bezieht, die die Kammer für den Fall ausspricht, dass die Partei das Dokument, anhand dessen die Prüfung durchgeführt werden muss, nicht vorlegt.

"In diesem Zusammenhang muss das Kriterium festgelegt werden, dass in der vorgenannten Hypothese die einzige Konsequenz darin besteht, die mutmaßlich behauptete Tatsache als wahr anzunehmen, sofern kein Beweis für das Gegenteil vorliegt.

"Sowohl Artikel 805, der sich speziell auf die Dokumente bezieht, die der Arbeitgeber aufbewahren und vorlegen muss, als auch Artikel 828, der sich allgemein auf die visuelle Prüfung bezieht, sei es von Dokumenten oder Gegenständen, und der sich auf alle Parteien erstreckt, wenn sich die besagten Dinge in ihrem Besitz befinden, sind beide Vorschriften, wie wiederholt betont wird, insofern übereinstimmend, als für den Fall, dass die aufgeforderte und gewarnte Partei sie nicht vorlegt, die relativen Tatsachen als mutmaßlich wahr angesehen werden.

"Daher muss die Schlussfolgerung, dass die Nichtvorlage des Dokuments oder Gegenstands für sich genommen einen vollständigen Beweis darstellt, zurückgewiesen werden. Auch das Kriterium der Verfahrensunschädlichkeit muss zurückgewiesen werden, da es gemäß den genannten Grundsätzen zu einer rechtsgültigen Vermutung führt.

"Um andererseits die Art und Weise zu bestimmen, in der der Inspektionsbeweis zugelassen werden sollte, insbesondere im Hinblick auf die Anforderung und Warnung, muss berücksichtigt werden, dass die Artikel 784, 804 und 805 des Bundesarbeitsgesetzes im Kapitel über die allgemeinen Beweisregeln enthalten sind, der erste und der letzte in den besonderen Bestimmungen über den Urkundenbeweis. Somit regeln die Regelungsgrundsätze von 784 alle im Bundesarbeitsgesetz vorgesehenen Beweismittel, während die letzten beiden nur den Urkundenbeweis regeln.

"Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Prüfung bei jedem Gegenstand fortfährt, wenn er mit einem Streitpunkt in Zusammenhang steht, aber es ist zur Lösung dieses Widerspruchs von Belang, folgende Unterscheidung hinsichtlich des Gegenstands der Prüfung vorzunehmen:

- "a) Einerseits die in Artikel 804 genannten Dokumente, die der Arbeitgeber aufbewahren und vor Gericht vorlegen muss; und
- "b) Andererseits alle anderen Dokumente, die nicht in Artikel 804 und den Gesetzen, auf die er sich bezieht, aufgeführt sind, sowie die Gegenstände (außer Dokumenten), die alle in Artikel 828 geregelt sind und die Vorbereitung der Inspektion betreffen.

"In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beweispflicht in dieser Angelegenheit (Absatz a) gesetzlich dem Arbeitgeber auferlegt wird, unabhängig von der Funktion, in der er am Verfahren teilnimmt, d. h. als Kläger oder Beklagter, da sein Status als dominierender Faktor im Arbeitsverhältnis berücksichtigt wird, was aus verfahrenstechnischer Sicht normalerweise bedeutet, dass dies die Partei ist, die über die Beweise für das Arbeitsverhältnis verfügt.

"Wie aus der Lektüre des zweiten und dritten Erwägungsgrundes dieser Resolution hervorgeht, ging es bei den von den Circuit Collegiate Courts, deren widersprüchliche Kriterien in dieser Resolution analysiert werden, entschiedenen Angelegenheiten um das Angebot des klagenden Arbeitnehmers, Beweise für die Einsichtnahme in Dokumente vorzulegen.

"Aus diesem Grund wird die Zweite Kammer die Analyse dieses Widerspruchs auf die anhand von Dokumenten gebotenen Beweismittel beschränken und andere Gegenstände ausschließen, deren Existenz und Eigenschaften mit den Sinnen erfassbar sind.

"Tatsächlich geht aus der Abschrift des Erwägungsteils der entsprechenden Urteile hervor, dass sich die vom Schauspieler angebotene Einsichtnahme im Hinblick auf den Prozess 2693/96, der direkt am dritten Kollegialgericht für Arbeitssachen des ersten Gerichtsbezirks entschieden wurde, auf die Original-Lohnquittungen für zweiwöchentliche Zahlungen bezog, um das Gehalt von 300,00 \$ (dreihundert Pesos 00/100 MN) täglich nachzuweisen, das er im Jahr neunzehnhundertvierundneunzig erhalten haben will.

"Andererseits geht aus dem Urteil des Neunten Kollegialgerichts für Arbeitssachen des Ersten Bezirks im Zusammenhang mit dem direkten Amparo-Prozess 6939/93 hervor, dass die folgenden Dokumente angeboten wurden: individueller Arbeitsvertrag, Gehaltsabrechnung des Personals, Anwesenheitskontrollen, Verbrauchsnachweise für Essen, Unterkunft, Transport, Überstunden, Ruhetage und Pflichttage, Urlaub, Sonntags- und Urlaubsbonus, Weihnachtsbonus, 16,66 % der Ruhetage und des Tagesgehalts, Gewinnbeteiligung, Mitgliedschaft und Beiträge zu Infonavit mit tatsächlichem Gehalt, Personalakte des Arbeitnehmers, Bücher und Dokumente des Angeklagten, ausschließlich in den Posten und Einträgen, die den Arbeitnehmer betreffen.

"Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Prüfung sowohl Dokumente betraf, die mit der Beweispflicht des Arbeitgebers im Zusammenhang stehen, wie sie in den Artikeln 784 und 804 des Bundesarbeitsgesetzes festgelegt ist, als auch Dokumente, die die Gegenpartei des Anbieters nicht aufbewahren muss und die daher dem Artikel 828 des betreffenden Gesetzes unterliegen.

"Im Falle der in Absatz a) genannten Beweise, also jener, die der Arbeitgeber aufbewahren und vor Gericht vorlegen muss, muss der Ausschuss bei der Vorbereitung der vom Arbeitnehmer vorgelegten Inspektionsbeweise den Arbeitgeber auffordern, diese vorzulegen, wobei zu beachten ist, dass bei Unterlassung dieser Verpflichtung die Richtigkeit der Beweise vermutet wird, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird. Dieses Verfahren entspricht den vorstehenden Erwägungen, die durch die Artikel 784, 804 und 805 des Bundesarbeitsgesetzes gestützt werden, aus denen sich grundsätzlich ableiten lässt, dass die Dokumente existieren und sich im Besitz des Arbeitgebers befinden.

"Diese Annahme der gesetzlichen Vermutung der Existenz eines Dokuments im Besitz einer der Parteien, die die Warnung rechtfertigt, die zu beweisenden Tatsachen als sicher zu betrachten, falls die Person, die verpflichtet ist, sie vorzulegen, zögert, wurde bereits von der vorherigen Vierten Kammer des Obersten Gerichtshofs der Nation anlässlich des Widerspruchs der Thesen gelöst, die zur Rechtsprechung 253 führten, veröffentlicht auf Seite 165 des Anhangs zur Justizwoche der Föderation 1917-1995, Band V, Arbeitssachen, mit der Überschrift: ,INSPEKTION, NACHWEIS VON. SEINE ZULASSUNG WIRD VORGEGANGEN, UM TATSACHEN IN BEZUG AUF DOKUMENTE ZU DEMONSTRATION, DIE DER ARBEITGEBER GESETZLICH VERPFLICHTET IST, SIE VOR GERICHT AUFZUBEWAHREN UND AUSZUSTELLEN. Aus den Artikeln 784, 804 und 805 des Bundesarbeitsgesetzes folgt, dass der Arbeitgeber bestimmte Belastungen hat Beweismittel und die Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorlage vor Gericht verschiedener Dokumente im Zusammenhang mit Tatsachen und Vorteilen, die sich im Zusammenhang mit der Existenz, der Durchführung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ergeben. Darüber hinaus wird im Streitfall bezüglich eines der vorgebrachten Punkte, wenn der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, eine Sanktion gegen ihn verhängt, die darin besteht, dass die vom Arbeitnehmer in seiner Klage vorgebrachten Tatsachen als wahr angesehen werden, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird. Eine solche Unterlassung hindert ihn jedoch nicht daran, die umstrittenen Tatsachen im Zusammenhang mit diesen Dokumenten mit einem anderen Element oder Beweismittel zu beweisen, das das Gesetz in dieser Angelegenheit anerkennt und zulässt, da in den angeführten Vorschriften oder in einem anderen die Ausschließlichkeit von dokumentarischen Beweisen für den Nachweis dieser Tatsachen nicht festgelegt ist, da die vorgenannte Sanktion nicht absolut ist, da sie nicht bedeutet, dass diese als sicher angesehen werden müssen, sondern dass die Möglichkeit besteht, sie mit einem anderen oder anderen Beweismittel zu widerlegen, da der zitierte Artikel 805 vorsieht, dass die aus der Nichtvorlage der Dokumente abgeleitete Vermutung den Gegenbeweis zulässt, was bedeutet, dass der Arbeitgeber seine Aussage bezüglich der Kontroverse, die in Bezug auf diejenigen entsteht, die aus den Dokumenten stammen, die er aufbewahren und vorlegen muss, nicht nur mit den dokumentarischen Beweisen beweisen kann, sondern das Gesetz ihm erlaubt, das, was angemessen ist, mit jedem anderen Beweismittel zu beweisen, das für den festgelegten Zweck geeignet ist, beispielsweise die Inspektion, die, wenn sie angeboten wird, zugelassen und daher gewährt werden muss der ihm entsprechende Beweiswert. Andernfalls wird es

Dadurch würde das Recht des Bieters, die zur Verteidigung seiner Interessen vorgebrachten Tatsachen vor Gericht zu beweisen, zum Nachteil des Bieters eingeschränkt, indem ihm die Vorlage eines Beweismittels verweigert würde, das nach geltendem Recht gültig ist. Folglich werden die Kriterien geändert, die in der unter der Nummer 1730 auf Seite 2778 veröffentlichten Rechtsprechung, Zweiter Teil des Anhangs zur Gerichtswochenschrift der Föderation 1917-1988, mit der Überschrift: "GEHÄLTER, NACHWEIS DER VOM ARBEITGEBER ANGEBOTENEN INSPEKTION, DIE ZUM NACHWEIS DER HÖHE DER GEHALTE UNZULÄSSIG IST", bestätigt wurden."

"Allerdings besteht im unter Abschnitt b) genannten Fall für die Kammer keine Rechtfertigung dafür, die Gegenpartei des Bieters zu warnen, indem sie den Sachverhalt als gesichert ansieht, selbst wenn es sich bei der gewarnten Partei um den Arbeitgeber handelt, es sei denn, es liegen auch nur Anhaltspunkte dafür vor, dass sich das Dokument in ihrem Besitz befindet, denn das Gesetz verlangt weder die Aufbewahrung von Dokumenten, die sich auf diese Begriffe beziehen, noch setzt es deren Existenz voraus.

"An dieser Stelle ist es notwendig, den transkribierten Artikel 828 zu analysieren und festzustellen, dass seine fundierte Interpretation nichts im Widerspruch zu dem bisher Angemerkten stellt.

"Der vorgenannte Absatz legt folgende Bedingung fest: "... wenn sich die Dokumente und Gegenstände im Besitz einer der Parteien befinden, weist die Kammer diese darauf hin, dass bei Nichtvorlage der Dokumente und Gegenstände die zu beweisenden Tatsachen als wahr gelten …'

"Tatsächlich verpflichtet der Wortlaut des Artikels das Board of Knowledge dazu, die Partei, die zur Vorlage der der Prüfung unterliegenden Dokumente und Gegenstände verpflichtet ist, zu warnen. Ausgehend von einer begründeten, logischen und systematischen Auslegung des Gesetzes muss jedoch davon ausgegangen werden, dass dies nicht wahllos geschehen darf, sondern nur dann, wenn zumindest Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die 'Dokumente tatsächlich im Besitz' dieser Partei befinden. Ist dies nicht der Fall, besteht nicht einmal eine Rechtfertigung für die Warnung vor den als wahr anzusehenden Tatsachen.

"Das Gegenteil dieser Auslegung, d. h. die Annahme, dass in allen in Artikel 828 geregelten Fällen der Hinweis angebracht ist, dass die behaupteten Tatsachen aufgrund der Nichtvorlage der der Prüfung unterliegenden urkundlichen Beweismittel mutmaßlich bewiesen sind, würde zu ungesunden Praktiken des Anbieters führen, wie etwa der Behauptung, dass sich ein Dokument, das in Wirklichkeit nicht existiert, im Besitz der Gegenpartei befindet, und dieses Dokument, auch nur mutmaßlich, als wahr anzusehen, weil es nicht vorgelegt wird, obwohl dies auf eine rechtliche oder materielle Unmöglichkeit zurückzuführen ist.

"Es widerspricht jedoch nicht der Logik, den rechtlichen Hinweis auf Fälle zu beschränken, in denen eine vorläufige Analyse der Bedingungen, unter denen das Beweismittel angeboten wird, zeigt, dass die entscheidende Tatsache darin besteht, dass sich die zu prüfenden Gegenstände oder Dokumente im Besitz einer der Parteien befinden. Dies gewinnt besondere Bedeutung in Fällen, in denen die gesetzliche Vermutung der Existenz des Dokuments geregelt ist.

"Aus alledem ergibt sich nicht nur die Zweckmäßigkeit, sondern auch die Notwendigkeit einer Unterscheidung des Gegenstands der Prüfung, um zu dem Schluss zu gelangen, in welchen – gesetzlich begrenzt festgelegten – Fällen eine Beweispflicht besteht und in welchen nicht, denn von einer solchen Unterscheidung hängt die Art der Verwarnung für den Fall ab, dass die betreffende Partei das Dokument nicht vorlegt.

"Daher muss in diesem Abschnitt der Schluss gezogen werden, dass die Praxis des Ausschusses, sich bei der Erstellung der Inspektionsbeweise darauf zu beschränken, einheitlich festzustellen, dass er diese anerkennt, "ohne die Existenz der Dokumente, die der Sorgfaltspflicht zugrunde liegen, zu präjudizieren", rechtlich falsch ist, wenn das Bundesarbeitsgesetz ihm die Verpflichtung auferlegt, die verschiedenen Hypothesen, die auftreten können, zu berücksichtigen, um jeder von ihnen die Behandlung zukommen zu lassen, die sie verdient.

"Schließlich ist als logische Folgerung aus dem Vorstehenden anzumerken, dass es unmöglich ist, im Voraus oder a priori festzustellen, ob eine fehlerhafte Handlung des Vorstands, wie die angegebene Praxis, einen Verstoß gegen das in Artikel 159 des Gesetzes festgelegte Verfahren darstellt.

Regelung der Artikel 103 und 107 der Verfassung, die die Gewährung von Schutz verdient, um das Verfahren wieder in Gang zu setzen; Denn der verfassungsrechtliche Schutz hängt vom konkreten Einzelfall ab und vor allem von der Bedeutung, die der festgestellte Verstoß für

die Bedeutung des Schiedsspruchs, wie sie von der damaligen Vierten Kammer des Obersten Gerichtshofs in Dissertation 540 (Zusammenstellung von 1995, Band VI) festgelegt wurde, in der es heißt:

""Im weiteren Verlauf des Verfahrens begangene Verstöße sind Voraussetzung für die Gewährung von Schutz. Um Schutz für im weiteren Verlauf des Verfahrens begangene Verstöße zu gewähren, ist es erforderlich, dass diese über das Ergebnis des Urteils hinausgehen, da es sonst sinnlos wäre, den Schutz der Bundesjustiz zur Wiedergutmachung des Verstoßes zu gewähren, wenn eine solche Wiedergutmachung nicht dazu führen kann, dass die verantwortliche Partei den Sinn des Schiedsspruchs ändern kann." …"

Neben den bereits transkribierten Thesen wurden folgende Beschlüsse gefasst:

"EINSICHT IN DOKUMENTE IN ARBEITSSACHEN. DIE WARNUNG AN DIE PARTEI, DIE SIE VORZIEHEN MUSS, MUSS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER ART DER DOKUMENTE UND DER PARTEI ERFOLGEN, DIE SIE MÖGLICHERWEISE IN IHREM BESITZ HAT. Um die Angemessenheit der Warnung gemäß Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes zu bestimmen, müssen folgende Situationen unterschieden werden: a) Wenn es sich um Dokumente gemäß Artikel 804 handelt, die der Arbeitgeber aufbewahren und vor Gericht vorlegen muss; und b) Wenn es sich um andere Dokumente handelt, die nicht in Artikel 804 und den Gesetzen, auf die er sich bezieht, enthalten sind. Im ersten Fall wird die Verpflichtung zur Vorlage von Beweisen dem Arbeitgeber gesetzlich auferlegt, unabhängig davon, in welcher Form er am Verfahren teilnimmt. Wenn es sich also um diese Art von Dokumenten handelt, muss die Arbeitsbehörde bei der Vorbereitung der Inspektionsbeweise den Arbeitgeber auffordern, sie vorzulegen, und warnen, dass dies als Verstoß angesehen wird, wenn er dies nicht tut. als mutmaßlich wahr anzusehen, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird; dabei handelt es sich um ein Verfahren, das den Grundsätzen zur Beweispflicht entspricht, die sich aus den Artikeln 784, 804 und 805 des Gesetzes selbst ergeben und aus denen grundsätzlich geschlossen werden kann, dass die Dokumente existieren und sich im Besitz des Arbeitgebers befinden. Allerdings ist eine Abmahnung im Fall des Buchstaben b) selbst dann nicht gerechtfertigt, wenn es sich bei dem Verpflichteten um den Arbeitgeber handelt, es sei denn, es liegen zumindest Anhaltspunkte dafür vor, dass der Verpflichtete über das Dokument verfügt. Denn für Dokumente wie die genannten ist die Aufbewahrung oder auch nur die Vermutung ihrer Existenz gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er ist daher auf der Grundlage einer vernünftigen, logischen und systematischen Auslegung des Gesetzes zu verstehen, das der Kenntnisbehörde die Pflicht auferlegt, die fragliche Warnung nicht wahllos zu formulieren, sondern nur dann, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich die einzusehenden Unterlagen im Besitz des Vorlagepflichtigen befinden; Andernfalls besteht keine Rechtfertigung für den Hinweis, dass die zu beweisenden Tatsachen als wahr vorausgesetzt werden müssen, um den Anbieter nicht zu ungesunden Verhaltensweisen zu ermutigen, wie etwa zu behaupten, dass die Gegenpartei ein Dokument in ihrem Besitz habe, das in Wirklichkeit nicht existiere, mit dem Ziel, es durch Nichtvorlage auch nur mutmaßlich als wahr gelten zu lassen, obwohl dies auf eine rechtliche oder materielle Unmöglichkeit zurückzuführen ist."

"EINSICHT IN DOKUMENTE IN ARBEITSSACHEN. DIE PRAXIS, DEREN VORBEREITUNG "OHNE VORHERZUSCHLAGEN" ANZUORDNEN, IST RECHTLICH FALSCH UND VERDIENT EINEN SCHUTZ, DAMIT DAS VERFAHREN WIEDERHERGESTELLT WERDEN KANN, WENN DER VERSTOSS ÜBER DEN SINNE DES SCHIEDSBESCHLUSSES HINAUSGEHT. Wenn das Bundesarbeitsgesetz in seinem Artikel 828 feststellt, dass "... wenn die Dokumente und Gegenstände im Besitz einer der Parteien sind, wird der Ausschuss sie warnen, dass, wenn sie nicht vorgelegt werden, die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als wahr gelten", erlegt es den Arbeitsbehörden die Verpflichtung auf, die verschiedenen Hypothesen zu berücksichtigen, auf denen die Beweise beruhen können, um jeder von ihnen die Behandlung zukommen zu lassen, die sie verdienen; wenn also der Ausschuss wahllos durch den angegebenen Formalismus oder einen anderen ähnlichen Inhalt die Vorbereitung der Beweise anordnet Nach erfolgter Inspektion ist es angemessen, Schutz zu gewähren, damit das Verfahren wiederhergestellt wird, sofern dieser Verstoß tatsächlich über den Sinn des angefochtenen Schiedsspruchs hinausgeht."

Es sei daran erinnert, dass der zu lösende Punkt im vorliegenden Widerspruch darin besteht, festzustellen, ob in einem Arbeitsgericht das Unterlassen des Erlasses einer nachfolgenden Vereinbarung, in der ausdrücklich erklärt wird, dass die Warnung, die zu beweisenden Tatsachen als wahr zu betrachten, wirksam ist, angesichts der Weigerung, die bei der Durchführung einer Inspektionsprüfung erforderlichen Dokumente vorzulegen, einen Verfahrensfehler darstellt, der zur Wiederaufnahme des Verfahrens führt, oder ob der Erlass einer Vereinbarung nicht erforderlich ist.

Interessant ist hier, dass in der Ausführung des niedergeschriebenen Widerspruchs 42/96 hinsichtlich dessen, was der Anbieter bei einer Besichtigung vorzeigen möchte, zwischen Dokumenten, die der Arbeitgeber aufzubewahren verpflichtet ist (a), und sonstigen Dokumenten sowie Gegenständen (b) unterschieden wird.

Im ersten Fall (a) muss der Arbeitgeber bei der Einsichtnahme in derartige Unterlagen zur Vorlage dieser Unterlagen aufgefordert werden, mit dem Hinweis, dass ein Versäumnis, diese Unterlagen vorzulegen, als wahrheitsgemäß gilt, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird.

Im zweiten Fall (b) wird hinsichtlich anderer Dokumentarten eine Verwarnung nur dann ausgesprochen, wenn auch nur ein Anhaltspunkt dafür vorliegt, dass der Arbeitgeber über das Dokument verfügt.

Annahme (a) ist insoweit von Bedeutung, als sich der vorliegende Widerspruch auf den Kontrollnachweis hinsichtlich der Unterlagen beschränkt, zu deren Aufbewahrung der Arbeitgeber verpflichtet ist (Stundenzettel, Personalabrechnungen, Quittungen bzw. Belege für Gehälter bzw. Löhne, Arbeitszeitkontrollkarten oder Unterlagen, die zum Nachweis von Überstunden, Sonntagszuschlägen sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geleisteten Arbeit erforderlich sind).

Es ist daher wichtig, die Tragweite der Warnung hervorzuheben, dass das Versäumnis, die Dokumente bei der Vorlage des Inspektionsnachweises vorzulegen, nur zur Folge hat, dass die behauptete Tatsache als mutmaßlich sicher angesehen wird, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird, da es sich um eine juristische Vermutung handelt, so dass, wie das oben genannte Urteil feststellt, die Praxis des Ausschusses bei der Vorbereitung des Inspektionsnachweises, sich darauf zu beschränken, einheitlich festzustellen, dass er diesen zulässt, "ohne die Existenz der Dokumente, die die Grundlage der Sorgfaltspflicht bilden, zu beeinträchtigen", falsch ist, da "es unmöglich ist, im Voraus oder a priori festzustellen, ob eine fehlerhafte Handlung des Ausschusses, wie die angegebene Praxis, einen Verstoß gegen das in Artikel 159 des Regulierungsgesetzes der Artikel 103 und 107 der Verfassung festgelegte Verfahren darstellt, der die Gewährung von Schutz verdient, um das Verfahren wieder in Gang zu setzen; denn der verfassungsmäßige Schutz hängt von dem konkreten Fall ab, der geprüft wird, und vor allem von der Bedeutung, die der angegebene Verstoß für die Bedeutung des Schiedsspruchs hat."

Es sei daran erinnert, dass Artikel 159 des Amparo-Gesetzes Folgendes als Verfahrensverstöße in Arbeitsangelegenheiten vorsieht:

"Artikel 159. In Verfahren vor Zivil-, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten gelten die Verfahrensgesetze als verletzt und die Verteidigungsmöglichkeiten des Klägers sind beeinträchtigt:

- "I. Wenn er nicht zur Verhandlung geladen wird oder wenn die Ladung auf eine andere als die gesetzlich vorgesehene Weise erfolgt;
- "II. Wenn der Beschwerdeführer in dem betreffenden Verfahren falsch oder unwahr dargestellt wurde;
- "III. Wenn die rechtmäßig vorgelegten Beweise nicht entgegengenommen werden oder wenn sie nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz entgegengenommen werden;
- "IV. Wenn festgestellt wird, dass der Kläger, sein Vertreter oder Anwalt ein rechtswidriges Geständnis abgelegt hat;
- "V. Wenn ein Nichtigkeitsfall illegal gelöst wird;
- "VI. Wenn die ihm gesetzlich zustehenden Fristen oder Fristverlängerungen nicht gewährt werden;
- "VII. Wenn ohne sein Verschulden von anderen Parteien angebotene Beweise ohne sein Wissen entgegengenommen werden, mit Ausnahme von Beweisen in öffentlichen Urkunden;
- "VIII. Wenn ihm bestimmte Dokumente oder Teile des Fahrzeugs nicht gezeigt werden, so dass er diesbezüglich keine Einwände erheben kann;
- "IX. Wenn die Mittel, auf die er nach dem Gesetz Anspruch hat, verweigert werden, und zwar im Hinblick auf Bestimmungen, die wesentliche Teile des Verfahrens betreffen, die Wehrlosigkeit erzeugen,

Übereinstimmung mit den anderen Abschnitten dieses Artikels;

"X. Wenn das Gericht, das Verwaltungsgericht oder das Arbeitsgericht das Verfahren fortsetzt, nachdem eine Zuständigkeit erweitert wurde, oder wenn der Richter, der Friedensrichter oder das Mitglied eines Arbeitsgerichts, das verhindert oder abgelehnt wurde, weiterhin die Verhandlung führt, außer in Fällen, in denen das Gesetz ihn ausdrücklich dazu ermächtigt;

"XI. In anderen Fällen, die denen der vorhergehenden Abschnitte analog sind, liegt die Entscheidung im Ermessen des Obersten Gerichtshofs oder der Kollegialgerichte, je nachdem, was angebracht ist."

Der oben transkribierte Abschnitt III spricht von dem Verfahrensverstoß, der darin besteht, die Beweise nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetz entgegenzunehmen; Es sollte jedoch klargestellt werden, dass die im Verfahren begangenen Verstöße, um eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei Gewährung des Schutzes zu rechtfertigen, die Verteidigung des Beschwerdeführers beeinträchtigen oder über das Ergebnis des Urteils hinausgehen müssen, wie in Artikel 158 desselben Gesetzes dargelegt. Regelung der Artikel 103 und 107 der politischen Verfassung der Vereinigten Staaten Mexikaner, der sagt:

"Artikel 158. Das direkte Amparo-Verfahren liegt in der Verantwortung des entsprechenden Kollegialgerichts gemäß den in den Abschnitten V und VI des Artikels 107 der Verfassung festgelegten Bedingungen und gilt für rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche und Beschlüsse, die das Verfahren beenden und von ordentlichen, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten erlassen wurden und für die keine ordentliche Berufung zur Abänderung oder Aufhebung vorgesehen ist, unabhängig davon, ob die Verletzung darin begangen wurde oder während des Verfahrens begangen wurde und die Verteidigung des Klägers beeinträchtigt und über das Ergebnis des Urteils hinausgeht, sowie für Verletzungen der in den genannten Urteilen, Schiedssprüchen oder Beschlüssen begangenen Garantien.

"Im Sinne dieses Artikels ist ein direktes Amparo-Verfahren gegen rechtskräftige Urteile oder Schiedssprüche und Beschlüsse, die das Verfahren beenden und von Zivil-, Verwaltungs- oder Arbeitsgerichten erlassen wurden, nur zulässig, wenn sie dem Wortlaut des auf den Fall anwendbaren Gesetzes, seiner Rechtsauslegung oder den allgemeinen Rechtsgrundsätzen in Ermangelung anwendbaren Gesetzes widersprechen, wenn sie Handlungen, Ausnahmen oder Dinge umfassen, die nicht Gegenstand des Verfahrens waren, oder wenn sie aufgrund von Unterlassung oder ausdrücklicher Ablehnung nicht alle davon umfassen.

"Wenn sich im Verfahren Fragen hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, internationalen Verträgen oder Verordnungen ergeben, die nicht unmöglich zu beheben sind, können diese nur im Rahmen des unmittelbaren Rechtsschutzes gegen das rechtskräftige Urteil, den Schiedsspruch oder den Beschluss, mit dem das Verfahren beendet wird, geltend gemacht werden."

In Bezug auf den hier analysierten Fall wird, basierend auf dem Inhalt des zitierten Präzedenzfalls dieser Zweiten Kammer, wenn die Dokumente, die der Arbeitgeber in einem Arbeitsgerichtsverfahren vorlegen muss, bei einer Inspektion nicht vorgelegt werden, lediglich die rechtsgültige Vermutung als Folge des bei der Zulassung der genannten Beweismittels ausgesprochenen Hinweises entstehen, dass das, was bewiesen werden soll, wahr ist, sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird; Das heißt, ob es seinen vollen Wert hat oder nicht, hängt von den anderen Beweismitteln in der jeweiligen Akte ab, die sich erst im Schiedsspruch niederschlagen können.

Folglich ist es nicht unbedingt erforderlich, dass der Vorstand nach Einsichtnahme in die vom Arbeitgeber aufzubewahrenden Unterlagen eine Vereinbarung erlässt, in der bei Ausbleiben der Vorlage dieser Unterlagen die Warnung wirksam wird, die Tatsachen zu berücksichtigen, die als wahr bewiesen werden sollen. Denn abgesehen davon, dass dies vom Bundesarbeitsgesetz nicht verlangt wird, kann die Rechtsfolge, die "sofern nicht das Gegenteil bewiesen wird", erst bei der Erlassung des Schiedsspruchs analysiert werden, und zwar entsprechend der im Verfahren vorhandenen Beweislage. In diesem Fall würde dies lediglich zu einem Verstoß in judicando führen, wie im letzten Teil des ersten Absatzes von Artikel 158 des Amparo-Gesetzes vorgesehen, nicht aber zu einem Verfahrensverstoß, wie in Nummer 159 derselben Verordnung angegeben. Und schon gar nicht kann gesagt werden, dass das Unterlassen der Erlassung einer Vereinbarung zu diesen Bedingungen über das Ergebnis des Urteils hinausgeht oder die Verteidigung des Beschwerdeführers beeinträchtigt.

Daher muss, wie in dieser Erwägung erläutert, das vom Gerichtshof zugrunde gelegte Kriterium maßgebend sein.

Die Zweite Kammer, die mit der des Zweiten Kollegialgerichts des Zwanzigsten Gerichtsbezirks zusammenfällt, muss gemäß den Bestimmungen des Artikels 195 des Amparo-Gesetzes mit rechtsprechendem Charakter wie folgt entscheiden:

Wenn der Ausschuss Beweise aus der Einsichtnahme in Dokumente zulässt, die der Arbeitgeber aufbewahren muss, muss er den Arbeitgeber auffordern, diese Dokumente am festgelegten Datum vorzulegen. Er muss den Arbeitgeber gemäß Artikel 828 des Bundesarbeitsgesetzes darauf hinweisen, dass bei Nichtvorlage die Tatsachen, die bewiesen werden sollen, als wahr gelten, sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen.

Da es sich nun um eine juristische Vermutung handelt, dass als sicher gilt, was bewiesen werden soll, wird das Nichtvorlegen solcher Dokumente von den anderen Beweismitteln in der jeweiligen Akte abhängen, die sich nur im Schiedsspruch widerspiegeln können, und es ist folglich nicht unbedingt erforderlich, dass der Vorstand nach der durchgeführten Inspektion eine Vereinbarung herausgibt, in der die oben genannte Abmahnung wirksam gemacht wird, denn abgesehen davon, dass dies vom Bundesarbeitsgesetz nicht verlangt wird, würde die aktualisierte Rechtsfolge nur einen Verstoß in judicando darstellen, nicht jedoch einen Verstoß gegen das Verfahren, da das Unterlassen der Herausgabe einer Vereinbarung zu diesen Bedingungen weder über das Ergebnis des Schiedsspruchs hinausgeht noch die Verteidigung des Beschwerdeführers beeinträchtigt.

Aus den oben genannten Gründen wird Folgendes beschlossen:

ERSTENS: Es besteht ein Widerspruch zu den in der vierten Erwägung dieser Entschließung dargelegten Thesen.

ZWEITENS: Die Kriterien dieser Zweiten Kammer, die mit denen des Zweiten Kollegialgerichts des Zwanzigsten Gerichtsbezirks übereinstimmen, das im letzten Teil der fünften Erwägungsgründe dieses Urteils erwähnt wird, müssen als Rechtsprechung maßgebend sein.

Die im zweiten Entscheidungspunkt dieses Urteils genannte rechtswissenschaftliche These muss dem Plenum und der Ersten Kammer des Obersten Gerichtshofs der Nation sowie den Kollegialgerichten, die in den Widerspruch nicht eingegriffen haben, sowie der Justizwochenzeitung der Föderation und ihrem Amtsblatt mitgeteilt und weitergeleitet werden; Senden Sie eine Kopie dieses Urteils an die Kollegialgerichte, bei denen der Streitfall entstand, und archivieren Sie den Fall gegebenenfalls.

Dies wurde von der Zweiten Kammer des Obersten Gerichtshofs der Nation durch einstimmiges Votum von fünf Ministern entschieden: Margarita Beatriz Luna Ramos, Genaro David Góngora Pimentel, Sergio Salvador Aguirre Anguiano, Guillermo I. Ortiz Mayagoitia und Präsident und Berichterstatter Juan Díaz Romero.

Hinweis: Die Überschrift lautet: "Einsichtnahme in Dokumente in Arbeitssachen. Bei der Warnung an die Partei, die diese vorlegen muss, muss die Art der Dokumente und die Partei, die sie möglicherweise in ihrem Besitz hat, berücksichtigt werden." und "EINSICHT IN DOKUMENTE IN ARBEITSSACHEN. DIE PRAXIS, IHRE ERSTELLUNG ANZUORDNEN, OHNE IHRE EXISTENZ VORZUBEURTEILEN, IST RECHTLICH FALSCH UND VERDIENT DIE GEWÄHRUNG VON SCHUTZ, DAMIT DAS VERFAHREN WIEDERHERGESTELLT WERDEN KANN, WENN DER VERSTOSS ÜBER DEN SINNE DES SCHIEDSBESCHLUSSES HINAUSGEHT.", die in diesem Urteil zitiert werden, sind veröffentlicht im Judicial Weekly of the Federation und seinem Official Gazette, Neunte Periode, Band V, Mai 1997, Seiten 284 bzw. 307.

TITEL:

...WIDERSPRUCH DER THESE 70/2004-SS. ZWISCHEN DEN VOM ZWEITEN KOLLEGIATGERICHT DES ZWANZIGSTEN BEZIRKS UND DEM DRITTEN KOLLEGIATGERICHT FÜR ARBEITSFRAGEN DES ERSTEN BEZIRKS BESTÄTIGTEN ENTSCHEIDUNGEN. IN ANBETRACHT: DRITTENS. Um die Existenz des gemeldeten Widerspruchs zu überprüfen, werden folgende Schritte unternommen ...